

 Wasser- Aufbereitung	Sicherheitsdatenblatt (gemäß 91/155/EWG in der Fassung 2001/58/EG) JLZT-5 JUDO Chlortabletten [Trichlorisocyanursäure]	Seite 1 von 7 Erstellt am 05.02.07 Änderungsst. 05.02.07 T. Nr.: 1701678

1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Angaben zum Produkt: Desinfektionsmittel
Handelsname: JLZT-5 JUDO Chlortabletten
Artikel-Nr.: 8822104

Angaben zum Hersteller
 JUDO Wasseraufbereitung GmbH
 Hohreuschstr. 39 – 41, D-71364 Winnenden
 Telefon: (0 71 95) 6 92-0
 Auskunftgebender Bereich: Geschäftsbereich Industriewassertechnik

Notfallauskunft: Gift-Notdienst München (089) 1 92 40

2 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Identifikationsnummern:	
		EINECS-Nr.:	EG-Nummer:
87-90-1	Trichlorisocyanursäure	201-782-8	613-031-00-5

3 Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung:



Xn Gesundheitsschädlich
 N Umweltgefährlich

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

- R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- R 31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
- R 36/37 Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
- R 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen. Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Bei Anzeichen von Atemwegsreizungen: Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen. In jedem Fall, auch wenn Symptome fehlen: Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Hautkontakt: Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend. Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten. Betroffene Hautpartien 10 Minuten unter fließendem Wasser spülen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Verschlucken: Sofort Arzt aufsuchen. Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein – reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen. Erbrechen nicht anregen. Zwischenzeitlich Arzt zur Unfallstelle rufen.

Hinweise für den Arzt: Nach wenigen Erfahrungsberichten und Tierversuchen steht die lokale reizende bis korrosive Wirkung im Vordergrund, deren Intensität in Abhängigkeit von den jeweiligen Expositionsumständen (vgl. auch "Empfehlungen") sehr unterschiedlich sein kann.



Sicherheitsdatenblatt
(gemäß 91/155/EWG in der Fassung 2001/58/EG)
JLZT-5 JUDO Chlortabletten
[Trichlorisocyanursäure]

Seite 2 von 7
Erstellt am 05.02.07
Änderungsst. 05.02.07
T. Nr.: 1701678

Folgende Symptome können auftreten:

Symptomatik der akuten Vergiftung:

Augen: durch Feststoff / Lösungen zunächst Rötung und Schmerz, evtl. starke Lakrimation (durch gebildeten Chlorstickstoff); Entwicklung schwerer Augenschädigungen möglich Haut: in Abhängigkeit von der Konzentration schwache Reizung bis hin zu Verätzungen; bei großflächiger Einwirkung in konzentrierter Form Resorptiv-effekte möglich

Inhalation: Reizung im Nasen-Rachen-Raum, Hustenreiz; Bronchospasmen und Lungenschädigung (nach Latenz Lungenödem, Pneumonie) nicht auszuschließen; Resorptivwirkung?

Ingestion: Reizung bis Verätzung kontaktierter Schleimhäute (Schleimhautbluten, Perforationsgefahr für Ösophagus/Magen); bei hohen Dosen Resorptivwirkung.

Resorption: keine substanzspezifischen Angaben verfügbar.

Behandlung

Hinweise zur Ersten ärztlichen Hilfe:

Nach Einwirkung am Auge sollte der Ersthilfe (anhaltende Spülung, notwendigenfalls Schmerzbehandlung) baldmöglichst eine fachärztliche Weiterbehandlung folgen. Kontaminierte Haut zunächst mit Wasser spülen, danach gründlich mit Wasser und Seife waschen. Im Anschluß können gereizte Areale mit einem Dermacorticoid behandelt werden. Nach großflächigem Kontakt empfiehlt sich eine längerfristige Beobachtung des Betroffenen bezüglich systemischer Effekte. Nach Inhalation in jedem Fall reichlich Frischluftzufuhr. Bei Verdacht auf massive Exposition oder Anzeichen von Reizerscheinungen ist Applikation von Glucocorticoiden (inhalativ/i.v.) indiziert, notwendigenfalls alle weiteren Maßnahmen der Lungenödemprophylaxe. Bei Bronchospasmen zusätzlich Bronchodilatoren (z.B. Fenoterol) verabreichen. Auch bei zunächst fehlenden Symptomen ist längerfristige Beobachtung des Betroffenen im Hinblick auf die Entwicklung einer Lungenschädigung indiziert. Nach Verschlucken der Säure wird Flüssigkeitsgabe (1 - 2 Glas Wasser) empfohlen. Wenn größere Mengen verschluckt wurden und Perforationszeichen sicher fehlen, ist (gemäß allgemeinen Empfehlungen für die Ersthilfe bei Säureingestion) zu erwägen, Mageninhalt über eine weiche Sonde (möglichst unter Sicht) abzusaugen. Die Therapie evtl. systemischer Effekte muß symptomatisch erfolgen. Zur Nachbeobachtung werden bei Intoxikationen mit Cyanursäurederivaten insbesondere die Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenfunktion sowie hämatologische Parameter empfohlen.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Löschpulver. Kein Wasser verwenden. Löschpulver, CO₂

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser, Schaum

Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase. Achtung! Gefährliche Zersetzungsprodukte können entstehen: *Stickoxide, Chlorwasserstoff, Stickstofftrichlorid, Chlor*

Besondere Schutzausrüstung:

Atemschutzgerät anlegen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Chemieschutzanzug tragen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Atemschutzgerät anlegen.

Gefährdeten Bereich räumen. Betroffene Umgebung warnen. Zur Beseitigung des gefährlichen Zustandes darf der Gefahrenbereich nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen betreten werden.

Atemschutzgerät, Schutzbrille, Schutzstiefel undSchutzhandschuhe tragen. Mit Kalk oder wasserfreier Soda aufnehmen und in geschlossenem Gebinde bis zur Entsorgung aufbewahren.

Achtung! Stoff reagiert mit Wasser. Nicht mit Wasser in Berührung bringen. Anschließend Raum lüften und verschmutzte Gegenstände und Boden reinigen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

Eindringen in Gewässer, Kanalisation, Erdreich vermeiden. Trinkwassergefährdung beim Eindringen größerer Mengen in Untergrund und Gewässer möglich. Behörden verständigen. Umweltgefährdung bei Freiwerden größerer Mengen des Stoffes in die Umgebungsatmosphäre möglich. Behörden verständigen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Nicht mit Wasser oder wäßrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

 Wasser- Aufbereitung	Sicherheitsdatenblatt (gemäß 91/155/EWG in der Fassung 2001/58/EG) JLZT-5 JUDO Chlortabletten [Trichlorisocyanursäure]	Seite 3 von 7 Erstellt am 05.02.07 Änderungsst. 05.02.07 T. Nr.: 1701678

7 Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang:

Auf Sauberkeit und Trockenheit am Arbeitsplatz achten. An Arbeitsplätzen dürfen nur die Substanzmengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Gefäße nicht offen stehen lassen. Für das Ab- und Umfüllen möglichst dichtschießende Anlagen mit Absaugung einsetzen. Verschütten vermeiden. Nur in gekennzeichnete Gebinde abfüllen. Restmengen niemals in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben. Säurebeständige Hilfsgeräte verwenden. Bei offenem Hantieren jeglichen Kontakt vermeiden. Bei offenem Hantieren Staubentwicklung vermeiden. Beim Transport in zerbrechlichen Gefäßen geeignete Überbehälter benutzen. Gute Entstaubung

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Atemschutzgeräte bereithalten.

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Keine Lebensmittelgefäße verwenden - Verwechslungsgefahr! Behälter sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Möglichst im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Höchstzulässige Lagertemperatur: 25 Grad C. Trocken lagern. Vor Feuchtigkeit schützen.

Stoff ist hygroskopisch. Unter Stickstoff aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Lagerklasse 5.1 B (Entzündend wirkende Stoffe Gruppen 2 und 3 nach TRGS 515)

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Infektiöse, radioaktive und explosive Stoffe.
- Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase.
- Druckgaspackungen (Spraydosen).
- Selbstentzündliche Stoffe.
- Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase entwickeln.
- Organische Peroxide.
- Entzündbare feste Stoffe der Lagerklasse 4.1 A.
- Tiefkalt verflüssigte Gase.
- Ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen nach TRGS 511.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt

(Einzelheiten siehe Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien des VCI):

- Hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten.
- Brennbare Flüssigkeiten der Lagerklasse 3 B.
- Entzündbare feste Stoffe der Lagerklasse 4.1 B.
- Sehr giftige und giftige Stoffe.
- Brennbare ätzende Stoffe.
- Brennbare Flüssigkeiten der Lagerklasse 10.
- Brennbare Feststoffe der Lagerklasse 11.

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Lagerklasse:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Möglichst geschlossene Apparaturen verwenden. Ist das Austreten des Stoffes nicht zu verhindern, ist dieser an der Austrittsstelle gefahrlos abzusaugen. Emissionsgrenzwerte beachten. Abluft nur über geeignete Abscheider ins Freie führen. Behälter und Leitungen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt.

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.



Sicherheitsdatenblatt
(gemäß 91/155/EWG in der Fassung 2001/58/EG)
JLZT-5 JUDO Chlortabletten
[Trichlorisocyanursäure]

Seite 4 von 7
Erstellt am 05.02.07
Änderungsst. 05.02.07
T. Nr.: 1701678

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung (TRGS 555) mit Unterschrift erforderlich. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Ein Flucht- und Rettungsplan ist aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Nutzungsart der Arbeitsstätte dies erfordern.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach der Mutterschutzverordnung beachten.

Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten.

Atemschutzgerät: Partikelfilter P2 oder P3 Kennfarbe: weiß

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Atemschutzgerät: Isoliergerät

Bei Konzentrationen über der Anwendungsgrenze von Filtergeräten, bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol% oder bei unklaren Bedingungen verwenden.

Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

- Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Informationen über geeignete Handschuhmaterialien liegen uns zur Zeit nicht vor.

Erfahrungsgemäß sind jedoch die Handschuhmaterialien

Polychloropren, Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, Fluorkautschuk und Polyvinylchlorid geeignet zum Schutz gegenüber nicht gelösten Feststoffen.

Augenschutz:



Dichtschießende Schutzbrille

Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestellbrille mit Seitenschutz verwenden.

Körperschutz:

Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen. Die Schutzkleidung sollte säurebeständig sein.

#9 Physikalisch-chemische Eigenschaften

Form:	kristallin – Tabletten
Farbe:	weiß
Geruch:	nach Chlor
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt:	225°C bis 240°C
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich



Sicherheitsdatenblatt
(gemäß 91/155/EWG in der Fassung 2001/58/EG)
JLZT-5 JUDO Chlortabletten
[Trichlorisocyanursäure]

Seite 5 von 7
Erstellt am 05.02.07
Änderungsst. 05.02.07
T. Nr.: 1701678

Dichte bei 20 °C:	ca. 2,5 g/cm ³
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit / Wasser bei 25 °C:	12 g/l
pH-Wert bei 20 °C, (10 g/l):	2,0 – 2,7
Festkörpergehalt	100,0 %

10 Stabilität und Reaktivität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Zu vermeidende Stoffe: Säuren, starke Basen, Oxidationsmittel, Chlorierungsmittel, Feuchtigkeit

Gefährliche Reaktionen

▶ Entwicklung gefährlicher Gase oder Dämpfe mit:	Wasser -> Zersetzung -> Stickstofftrichlorid
▶ Explosionsgefahr mit:	Ammoniak -> Stickstofftrichlorid
▶ Stark exotherme Reaktion, Hitzeentwicklung, Entzündungsgefahr bzw. Entstehung entzündlicher Gase oder Dämpfe, Explosionsgefahr mit:	organischen Stoffen (z.B. Holz, Öl)
▶ Stark exotherme Reaktion, Hitzeentwicklung, Explosionsgefahr, Entzündungsgefahr bzw. Entstehung entzündlicher Gase oder Dämpfe mit:	brennbaren Stoffen
▶ Bildet mit Cyanursäure und Natriumhydroxid ein explosives Reaktionsprodukt.	

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Chlor, Stickstoffoxide

11 Angaben zur Toxikologie

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC₅₀-Werte:

87-90-1	Trichlorisocyanursäure	oral	LD ₅₀ 406 mg/kg (Ratte)
---------	------------------------	------	------------------------------------

Primäre Reizwirkung:

- **an der Haut:** Keine Reizwirkung.
- **am Auge:** Reizwirkung

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

12 Angaben zur Ökologie

Ökotoxische Wirkungen:

Bemerkung: Sehr giftig für Fische.

Allgemeine Hinweise:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.
In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

Bemerkung: Akut sehr giftig für Wasserorganismen

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.

13 Hinweise zur Entsorgung

Produkt:

• Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sammlung von Kleinmengen:



Sicherheitsdatenblatt
(gemäß 91/155/EWG in der Fassung 2001/58/EG)
JLZT-5 JUDO Chlortabletten
[Trichlorisocyanursäure]

Seite 6 von 7
Erstellt am 05.02.07
Änderungsst. 05.02.07
T. Nr.: 1701678

Abfälle nicht in Ausguss oder Mülltonnen geben. Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften und mit Gefahrensymbolen und R- und S-Sätzen zu versehen. Gefäße an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Der zuständigen Stelle zur Abfallbeseitigung übergeben.

Ungereinigte Verpackungen:

- **Empfehlung:** Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- **Empfohlenes Reinigungsmittel:** Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14 Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):



ADR/RID-GGVS/E Klasse: 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
Klassifizierungscode O 2
UN-Nummer: 2468
Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel 5.1
Geahrennummer 50
Bezeichnung des Gutes: 2468 TRICHLORISOCYANURSÄURE, TROCKEN

Seeschifftransport IMDG/GGVSee):



IMDG/GGVSee-Klasse: 5.1
UN-Nummer: 2468
Verpackungsgruppe: II
Proper shipping name TRICHLOROISOCYANURIC ACID, DRY
EmS-Nr. F-A, S-Q
MARPOL nein
Label: 5.1

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:



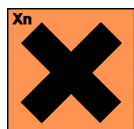
ICAO/IATA-Klasse 5.1
UN/ID-Nummer: 2468
Verpackungsgruppe II
Label 5.1
Richtiger technischer Name TRICHLOROISOCYANURIC ACID, DRY

15 Vorschriften

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



Xn Gesundheitsschädlich
N Umweltgefährlich

• R-Sätze:

- 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- 31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
- 36/37 Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
- 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

• S-Sätze:

- 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- 8 Behälter trocken halten.



Sicherheitsdatenblatt
(gemäß 91/155/EWG in der Fassung 2001/58/EG)
JLZT-5 JUDO Chlortabletten
[Trichlorisocyanursäure]

Seite 7 von 7
Erstellt am 05.02.07
Änderungsst. 05.02.07
T. Nr.: 1701678

- 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- 41 Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
- 43 Zum Löschen Pulverlöschmittel, kein Wasser verwenden
- 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- 50 Nicht mischen mit Säuren
- 60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
- 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Nationale Vorschriften:

• **Störfallverordnung:**

- Anhang I - Nr.: 3
- Mengenschwelle für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1
- Satz 1: 50000 kg
- Satz 2: 200000 kg
- Geltungsbereich: brandfördernde Stoffe

• **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -**

• **Technische Anleitung Luft:**

- Klasse Anteil in %
- Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe, staubförmig.
- Zu behandeln wie Gesamtstaub (Kapitel 5.2.1)
- Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
Massenstrom: 0,20 kg/h oder Massenkonzentration: 20 mg/m³
- Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

• **Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend**

• **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

TRGS 200

Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
Ausgabe März 2002; B ArbBl. 3/2002 S. 53-64

TRGS 201

Kennzeichnung von Abfällen beim Umgang
Ausgabe Juli 2002; B ArbBl. 7-8/2002 S. 140-142

TRGS 400

Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Anforderungen
Ausgabe März 1998; B ArbBl. 3/1998 S. 53-56; mit Änderungen
und Ergänzungen B ArbBl. 3/1999 S. 62 53-64

TRGS 440

Ermitteln und Beurteilen von Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von
Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung
Ausgabe März 2001; B ArbBl. 3/2001 S. 105-112; zuletzt
geändert B ArbBl. 3/2002 S. 68-70

TRGS 555

Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV
Ausgabe Dezember 1997; B ArbBl. 12/1997 S. 49-58

TRGS 500

Schutzmaßnahmen: Mindeststandards
Ausgabe März 1998; B ArbBl. 3/1998 S. 57-59

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Arbeitssicherheit
Ansprechpartner: Herr P. Müller